

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 65 „Kurf“, des Marktes Bad Endorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat des Marktes Bad Endorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Kurf“ für die Flurstücke 1122, 1121, 1287 TF, 1287/1, 1287/2, Gemarkung Bad Endorf, sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.12.2023 gefasst.

Der Beschluss der Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Kurf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Kurf“ des Marktes Bad Endorf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.12.2023 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf, Zimmer Nr. E-09 auf Dauer öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden:

montags bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird gebeten, mit dem Bauamt – Tel. 08053-3008 48 – einen Termin zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist auch im Internet auf der Homepage des Marktes Bad Endorf unter www.bad-endorf.de/de/buerger-rathaus/aktuelles/neuigkeiten/amtliche-bekanntmachungen zu finden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Bad Endorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB genannten Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Endorf, den 06.05.2024
MARKT BAD ENDORF



Alois Loferer
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

angeheftet am 17.05.2024 Kh

abgenommen am

Datum 17.05.2024

Unterschrift Kal